

Neues Urteil des Bundesarbeitsgerichts **Überstundenzuschläge bei Teilzeitbeschäftigung und im Schichtdienst!**



© momius – Fotolia.com

Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 23. März 2017 (6 AZR 161/16) die Voraussetzungen für das Entstehen von Ansprüchen auf Überstundenzuschlägen im Geltungsbereich des TVöD – insbesondere für Teilzeitbeschäftigte – beurteilt. Die schriftlichen Entscheidungsgründe liegen nun vor.

Daraus ergeben sich **zwei wesentliche Verbesserungen** für die Beschäftigten!

Teilzeitbeschäftigte leisten danach bereits dann Überstunden, wenn sie über ihre individuell vereinbarte Arbeitszeit hinaus arbeiten – und nicht erst dann, wenn sie die Grenze eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers überschreiten. Damit steht die Regelung des § 7 Abs. 7 TVöD einer Einordnung als Überstunden und einem etwaigen Anspruch Überstundenvergütung nicht mehr im Wege, da diese insoweit gegen § 4 Abs. 1 TzBfG und europarechtliche Vorgaben verstößt.

Damit entstehen Ansprüche auf Überstundenzuschläge gemäß § 8 Abs. 1 TVöD bereits ab der ersten Stunde, die über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus erbracht wird – und sind entsprechend auszubehalten, wenn vollschichtig eingesetzte Teilzeitbeschäftigte ungeplant Überstunden leisten.

Ergänzend hat das Bundesarbeitsgericht klargestellt, dass bei ungeplanten Überstunden, die über die im Schichtplan festgelegten Zeiten angeordnet werden, stets ein Anspruch auf Überstundenzuschlag und dessen Abgeltung entsteht. Beschäftigte können nicht darauf verwiesen werden, dass diese Überstunden im Ausgleichszeitraum durch Freistellung verrechnet werden. § 7 Abs. 8 Buchstabe c 1. Alternative TVöD räumt für diese Überstunden keinen Ausgleichszeitraum ein.

Diese Entscheidung ist über den Anwendungsbereich des TVöD auch für den Anwendungsbereich des TV-L, TV-H, TV-V sowie TV-Charité relevant, die insoweit gleichlautende Tarifregelungen zu Überstunden enthalten!

Alle Beschäftigten, die ungeplant über einen Schichtplan hinaus Überstunden geleistet haben, und insbesondere Teilzeitbeschäftigte in dieser Situation, sollten daher nicht gezahlte Überstundenzuschläge sowie die Überstundenvergütung umgehend und bis zu sechs Monate rückwirkend schriftlich geltend machen. Den Eingang des Antrags zur Wahrung der tariflichen Ausschlussfristen sollte man bestätigen lassen.

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

Dreizehnmorgenweg 36
53175 Bonn
Telefon: 0228 9579653
Telefax: 0228 9579654
E-Mail: vbob@vbob.de

HAUPTSTADTBÜRO

Friedrichstraße 169
10117 Berlin
Telefon: 030 4086900
Telefax: 030 40816930
E-Mail: vbob.berlin@dbb.de

Nähe ist
unsere Stärke

VBOB - Aktuell

V.i.S.d.P.:
Hartwig Schmitt-Königsberg, Bundesvorsitzender

07.08.2017

Musterantrag Überstundenzuschlag Teilzeit
Musterantrag Überstundenzuschlag Vollzeit

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

Dreizehnmorgenweg 36
53175 Bonn
Telefon: 0228 9579653
Telefax: 0228 9579654
E-Mail: vbob@vbob.de

HAUPTSTADTBÜRO

Friedrichstraße 169
10117 Berlin
Telefon: 030 4086900
Telefax: 030 40816930
E-Mail: vbob.berlin@dbb.de

Nähe ist
unsere Stärke